

## § 109 SGB X

### Zehntes Buch Sozialgesetzbuch - Sozialverwaltungsverfahren und Sozialdatenschutz - (SGB X)

Bundesrecht

---

## Drittes Kapitel – Zusammenarbeit der Leistungsträger und ihre Beziehungen zu Dritten -> Zweiter Abschnitt – Erstattungsansprüche der Leistungsträger untereinander

**Titel:** Zehntes Buch Sozialgesetzbuch  
- Sozialverwaltungsverfahren und  
Sozialdatenschutz - (SGB X)

**Normgeber:** Bund

**Amtliche Abkürzung:** SGB X

**Gliederungs-Nr.:** 860-10-1

**Normtyp:** Gesetz

### § 109 SGB X – Verwaltungskosten und Auslagen

<sup>1</sup>Verwaltungskosten sind nicht zu erstatten. <sup>2</sup>Auslagen sind auf Anforderung zu erstatten, wenn sie im Einzelfall 200 Euro übersteigen. <sup>3</sup>Die Bundesregierung kann durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates den in Satz 2 genannten Betrag entsprechend der jährlichen Steigerung der monatlichen Bezugsgröße nach § 18 des Vierten Buches anheben und dabei auf zehn Euro nach unten oder oben runden.